

# RS Vwgh 1990/9/17 89/14/0277

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1990

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §16 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 233;

## Rechtssatz

Die in § 16 Abs 1 EStG 1972 verwendete Formulierung "Aufwendungen zur ..." bringt deutlich zum Ausdruck, daß der Aufwand dem Zweck der Einnahmenerzielung dienen muß. Es muß sich um Aufwendungen handeln, die ebenso im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen, wie das Tätigwerden des Erwerbstäti gen selbst. Der Zusammenhang muß sich aus der Sicht der Erwerbstätigkeit ergeben und ist daher sachlicher Natur (Hinweis E 17.2.1988, 85/13/0121).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140277.X01

## Im RIS seit

17.09.1990

## Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)